



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart


Clearingstelle EEG
Charlottenstraße 65
10117 Berlin

Stuttgart 10.8.2017

Aktenzeichen 6-4583/992/1

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nur per E-Mail an post@clearingstelle-eeq.de

 Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zum Hinweisverfahren der Clearingstelle EEG 2017/21 zu „PFC-belastete Flächen als Konversionsflächen i.S.d. EEG 2017“

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,
sehr geehrte Frau Dr. Mutlak, sehr geehrter Herr Dr. Winkler,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg bedankt sich für die Einleitung des Hinweisverfahrens 2017/21 zu „PFC-belastete Flächen als Konversionsflächen i.S.d. EEG 2017“ sowie für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg begrüßt die Klärung der im Eröffnungsbeschluss vom 4. Juli 2017 aufgeworfenen Rechtsfrage ausdrücklich und schließt sich dem Hinweisentwurf vollumfänglich an. Dies gilt insbesondere für die Ausführungen im Leitsatz 1 sowie den Randnummern 15 und 23 der Entwurfsbegründung, dass es sich bei Ackerflächen, auf denen mit PFC-haltigen Papierabfällen durchmischter Kompost ausgebracht worden ist, unter den genannten Voraussetzungen um Konversionsflächen im Sinn von §§ 37 Abs. 1 Nr. 3 b) bzw. § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) cc) EEG 2017 handelt und dies nicht schon per se deshalb ausgeschlossen ist, weil Ackerflächen betroffen sind. Denn auch nach An-

sicht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg kann es für die Qualifikation als Konversionsfläche keine Rolle spielen, ob das Verbringen von industriellen Papierabfällen, was zweifelsohne eine (abfall-)wirtschaftliche Nutzung darstellt, auf einer Brachfläche oder einer Ackerfläche erfolgt ist.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg möchte nur zu wenigen Aspekten des Hinweistwurfs ergänzend Folgendes anmerken:

- Zu Randnummer 6 der Entwurfsbegründung: Hinsichtlich der Darstellungen zum „Hintergrund zu per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC)“ unter Randnummer 6 wird nur der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass in Nord- und Mittelbaden der mit PFC-haltigen Papierschlämmen verunreinigte Kompost nicht nur an die Landwirte verkauft, sondern zum Teil auch kostenlos abgegeben wurde. Dies macht noch deutlicher, dass es beim Ausbringen des verunreinigten Komposts primär um die Entsorgung der PFC-haltigen Papierschlämme und damit um eine selbstständige wirtschaftliche Nutzung ging.
- Zu Randnummern 40ff. der Entwurfsbegründung: Für das Vorliegen einer fortwirkenden schwerwiegenden ökologischen Beeinträchtigung kommt es nach Randnummer 40 auf die PFC-Konzentrationen auf der jeweils konkreten Fläche und damit auf die flächenbezogenen Belastungswerte im Boden, Grundwasser sowie in Lebensmitteln, die von den belasteten Flächen stammen, an. Nach Auffassung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ist der Bezug auf vorgenannte Schutzgüter sinnvoll, um eindeutig zu klären, ob eine bestimmte Fläche kontaminiert ist. Insbesondere ist dieses Vorgehen im Hinblick auf die in Mittel- und Nordbaden konkret betroffenen Flächen auch praxisgerecht, da für die betroffenen Grundstücke entsprechende Boden- und Grundwassermessungen durchgeführt wurden. Für die Beurteilung der Erheblichkeit einer Belastung wird sodann mangels verbindlicher Grenzwerte für PFC auf die Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS-Werte) abgestellt. Hierfür sind aus der Sicht des Landes Baden-Württemberg die Leitlinien des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur vorläufigen Bewertung von PFC- Verunreinigungen in Wasser und Boden vom April 2017 geeignet. Danach kommt es für die Bewertung der Belastung im Boden und im Grundwasser maßgeblich auf die Stufe-I-Werte an. Aus fachlicher Sicht bestehen hiergegen keine Bedenken. Das Land Baden-Württemberg hat die GFS-Werte für PFC in dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg „Vorläufige GFS-

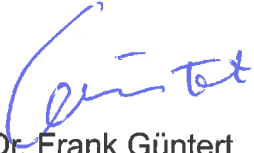
Werte für das Grundwasser und Sickerwasser aus schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten“ vom 17. Juni 2015 geregelt. Der Erlass wird anhand der GFS-Werte für PFC, die von der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) veröffentlicht werden, fortgeschrieben. Sobald die Fortschreibung des Erlasses erfolgt ist, kann zur Feststellung einer schwerwiegenden PFC-Belastung auch auf diesen zugegriffen werden.

- Zum Leitsatz 3 Buchstabe c) und Randnummer 54 der Entwurfsbegründung: Bei Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung müssen Anlagenbetreiber insbesondere die dort genannten flächenbezogenen Voraussetzungen kumulativ darlegen bzw. nachweisen. Da die in Mittel- und Nordbaden mit PFC verunreinigten Teilflächen teilweise nicht zusammenhängend, sondern weiträumig über die Gesamtfläche verteilt sind, stellt sich die Frage, wie die unter dem Leitsatz 3 Buchstabe c bzw. unter Ziffer 3 der Randnummer 54 der Entwurfsbegründung aufgeführte Anforderung auszulegen ist, dass die durch die realisierte tatsächliche Nachnutzung räumlich begrenzte Konversionsfläche (Vorhabensfläche) „innerhalb der räumlichen Ausdehnung der Vornutzung“ festzulegen ist. Aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg reicht es für das Merkmal der räumlichen Ausdehnung der Vornutzung aus, wenn mehrere mit PFC-haltigem Kompost belastete Ackerflächen zusammengefasst werden, auch wenn dazwischen einzelne Flächen liegen, die nicht mit Kompost verunreinigt wurden. Unter dieser Maßgabe kommen dann auch Vorhabensflächen als Konversionsflächen in Betracht, die entsprechend des Leitsatzes 3 Buchstabe d bzw. Ziffer 4 der Randnummer 54 zumindest zu einem überwiegenden Teil PFC belastete Flächen umfassen. Hierbei wird entsprechend des Zwecks der o.g. Anforderung (Rn. 171 der Empfehlung 2010/2) sichergestellt, dass jedenfalls auf dem überwiegenden Teil der Vorhabensfläche deren ökologischer Wert infolge der ursprünglichen wirtschaftlichen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt und damit die notwendige Kausalität zwischen Vornutzung und schwerwiegender ökologischer Beeinträchtigung gegeben ist.

Abschließend weist das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg darauf hin, dass die Veröffentlichung eines entsprechenden, endgültigen Hinweises durch die Clearingstelle EEG zentral ist, um für die in Nord- und Mittelbaden stark kontaminierten Agrarflächen wieder eine sinnvolle und vor allem mit Blick auf die besorgte Bevölkerung risikofreie Nutzungsperspektive aufzuzeigen.

Für Nachfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Güntert', written in a cursive style.

Dr. Frank Güntert

Referatsleiter 64 - Erneuerbare Energien